

Zitierhinweis

Möhler, Rainer: review of: Hauke-Hendrik Kutscher, Politisierung oder Verrechtlichung? Der Streit um die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland (1921-1958), Frankfurt/New York: Campus Verlag, 2016, in: Neue Politische Literatur, 63 (2018), 2, p. 295-297, DOI: 10.15463/rec.806102891

neue politische literatur

Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

sein können, wenn sie zusammengeführt werden. Weitere Forschungen an dieser Schnittstelle der Disziplinen kündigen sich bereits an: Welche Rolle die Prägung durch die ‚Katholische Aktion‘ bei der Formulierung eines katholischen Selbstverständnisses der prominenten Protagonistinnen und Protagonisten des deutschen Laienkatholizismus gegenüber Einflüssen aus katholischem Vereinswesen, Parteien, sozialen Bewegungen oder der Amtskirche tatsächlich gespielt hat, wäre ausgehend von Große Krachts Erkenntnissen anhand biographischer Einzelstudien noch genauer zu untersuchen.

Bonn

Gabriel Rolfes

Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Politik und Recht

Kutscher, Hauke-Hendrik: Politisierung oder Verrechtlichung? Der Streit um die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland (1921–1958), 266 S., Campus, Frankfurt a.M./New York 2016.

Seit seinem ersten Arbeitstag am 7. September 1951 bis Ende 2016 hat das Bundesverfassungsgericht insgesamt 222.922 Verfahren erledigt, darunter 215.360 (96,61 %) Verfassungsbeschwerden, 3.736 (1,67 %) abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren und acht (0,01 %) Parteiverbotsverfahren. Insbesondere das im Grundgesetz zunächst nicht vorgesehene, dann aber durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) vom 12. März 1951 eingeführte Instrument der individuellen Verfassungsbeschwerde hat dieses Gericht in kürzester Zeit zu dem populärsten und am höchsten angesehenen deutschen Verfassungsorgan werden lassen. Der „Gang nach Karlsruhe“, so ein Buchtitel von Uwe Wesel, ist sprichwörtlich geworden, auch wenn die Erfolgsquote der Verfassungsbeschwerde ernüchternd gering ist: Nur 4.989 Beschwerden (2,3 %) waren erfolgreich.

Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kann heutzutage ohne die Berücksichtigung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht geschrieben werden – zu prägend sind deren Auswirkungen auf weite Bereiche von Politik, Gesellschaft und Kultur. Dementsprechend laut waren und sind auch von Anfang an die kritischen Stimmen an einer zu großen Macht des Karlsruher Gerichts. Das Bundesverfassungsgericht arbeitet an der Schnittstelle von Politik und Recht – seine Kritiker befürchten entweder eine zu starke Politisierung des Rechts oder eine zu weitgehende Verrechtlichung der Politik. Diesem Spannungsfeld widmet sich Hauke-Hendrik Kutscher mittels eines historischen Rückblicks in seiner vom Staatsrechtler Christoph Gusy betreuten Bielefelder Dissertation zum „Streit um die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland (1921–1958)“, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 584 „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“ 2014 fertiggestellt wurde.

Kutscher hat seine Studie in drei größere Teile gegliedert: In den Kapiteln II und III geht er auf die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit und die staatsrechtliche Debatte in der Weimarer Republik ein; es folgen die Kapitel IV und V, in denen er ausführlich die Debatten 1948/49 auf dem Verfassungskonvent in Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat sowie die Entstehungsgeschichte des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes analysiert; im letzten Teil (Kap. VI und VII) fasst Kutscher die Diskussionen in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre über die „Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit“ zusammen und untersucht die Praxis der frühen Verfassungsgerichtsbarkeit in den 1950er Jahren. Das Bundesverfassungsgericht entschied die grundlegende Frage nach dem „Hüter der Verfassung“, als es seinen Status als ein „allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger

ger Gerichtshof des Bundes“ (BVerfGG § 1) erfolgreich gegenüber den Angriffen seitens der Adenauer-Regierung behaupten konnte. In den von Kutscher prägnant vorgestellten grundlegenden Entscheidungen (insbesondere durch das Lüth-Urteil 1958) setzten die Karlsruher Verfassungsrichter außerdem durch, dass die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes nicht mehr nur als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat verstanden werden, sondern darüber hinaus als eine „objektive Wertordnung“ für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Rechts Geltung beanspruchen.

Der Autor legt seiner Studie ein „konstruktivistisches Politikverständnis“ zugrunde und definiert das Politische „als einen historisch wandelbaren Kommunikationsraum, dessen Grenzen, Zugangsberechtigungen und interne Regeln stets neu ausgehandelt werden“ (S. 10). Dadurch kommt er zu seiner These, das Verfassungsrecht wirke „entpolitisierend“, da es fundamentale Grundsätze des politischen Gemeinwesens dem politischen Streit entziehe und die politische Kommunikation begrenze. Kutscher interessiert sich speziell für den zeitgenössischen verfassungsrechtlichen Diskurs während der Weimarer Republik und in der Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, den er anhand der Veröffentlichungen der „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ rekonstruiert, wobei er seinen Quellenkorpus auch „situativ erweitert“ (S. 31). Die seit dem Kaiserreich bei den deutschen Staatsrechtlern vorherrschende Geringschätzung „des Politischen“ in Gestalt von politischen Parteien und Parlamenten spielte auch in der Weimarer Republik eine große Rolle und wirkte noch lange in der Bundesrepublik Deutschland nach, während die Weimarer Debatte über die Legitimität eines „richterlichen Prüfungsrecht“ über politische Akte durch das Grundgesetz entschieden wurde.

Kutschers Studie stellt zum einen eine sinnvolle Ergänzung des Forschungsstandes zur Zeitgeschichte der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit dar, bei dem man aufgrund der allgemeinen sträflichen Vernachlässigung ‚des Rechts‘ durch die bundesdeutsche Geschichtswissenschaft immer noch vor allem auf das Werk des Juristen und Carl Schmitt-Schülers Ernst Rudolf Huber (Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bde. 1–7 und Reg. Bd. Stuttgart 1957–1991) angewiesen ist; auch von Seiten der juristischen Zeitgeschichte ist bislang noch keine Monografie zum höchsten Weimarer Gericht, dem Reichsgericht, erschienen. Daher ist der Leser dankbar zum Beispiel für die Hinweise zum „Aufwertungsurteil“ des Reichsgerichts von 1925, in dem sich dieses erstmals ein Prüfungsrecht über staatliche Akte annahm; enttäuschend allerdings die nur marginale Behandlung des Urteils des Staatsgerichtshofs zum Preußenschlag 1932. Auch für die Frühgeschichte des Bundesverfassungsgerichts existieren bislang nur sehr wenige historische Abhandlungen, während die zeitgenössisch rechtswissenschaftliche Literatur in den 1950er Jahren bereits beträchtliche Ausmaße annahm.

Zum anderen muss sich der Leser jedoch fragen, inwieweit die begriffliche Engführung „des Politischen“ auf das Kommunikative sowie die Konzentration auf die Diskussion der Staatsrechtslehrer, ohne die parlamentarischen Debatten im Weimarer Reichstag und im Bonner Bundestag ausführlicher einzubeziehen, dem Thema gerecht werden; zur „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ liegt zudem seit Jahren das mehrbändige, äußerst informative Handbuch von Michael Stolleis (1988–2012) vor. Angesichts der aufgrund einzelner, aufsehenerregender Entscheidungen (zu erinnern sei hier an das Kruzifixurteil von 1995 und die anschließende Gerichtsschelte durch die bayerische Landesregierung), immer wieder

aufflammenden Diskussion über die politische Dimension der Karlsruher Verfassungsgerichtsbarkeit kann Kutschers These von der „entpolitisierenden“ Wirkung des Verfassungsrechts letztlich nicht überzeugen. Den beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichts ist es gerade wegen ihrer Tätigkeit an der Nahtstelle von Recht und Politik gelungen, sich breites öffentliches Ansehen als „Herzkammern der Republik“ (Stolleis 2011) zu erwerben. Für den zeithistorisch interessierten Leser stellt Kutschers Studie einen gut lesbaren Einstieg in diese Erfolgsgeschichte dar.

Saarbrücken

Rainer Möhler

Zwischen Polen und Palästina

Wrobel Bloom, Magdalena M.: Social Networks and the Jewish Migration Between Poland and Palestine, 1924–1928, 274 S., Lang, Frankfurt a. M. u. a. 2016.

Die Studie von Magdalena Wrobel Bloom ist im Kontext neuerer Forschungszugänge zur Geschichte der jüdischen Migration und der jüdischen Einwanderungsbewegungen nach Palästina zu verorten. Im Mittelpunkt der Studie steht die etwa 32.000 Personen umfassende Gruppe polnischer Jüdinnen und Juden die zwischen 1924 und 1928 nach Palästina migrierte und die im zionistischen Narrativ auch als Vierte Aliyah bezeichnet wird.

Ausgehend von der in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus gerückten Bedeutung sozialer Netzwerke für die Migrationsentscheidung wie den Verlauf des Migrationsprozesses untersucht Wrobel Bloom „the experience of migrants during the process of moving to Palestine from the perspective of their international social networks“ (S. 21). Mit der Erschließung persönlicher Quellen wie Briefe und Tagebuchaufzeichnungen gelingt es ihr, ein vielfältiges und differenziertes Bild der polnisch-jüdischen Migrations-

bewegung nach Palästina zu zeichnen, das die in älteren Darstellungen zu findende Beschreibung dieser Migrantengruppe als Angehörige des Mittelstands, der sogenannten „Kapitalisten“, die vor allem aus wirtschaftlichen und weniger aus zionistischer Überzeugung nach Palästina migrierten, aufbricht. Eine weitere Stärke des Buches ist die umfassende Erforschung des Migrationsprozesses, der die Phase der Entscheidung und Vorbereitung ebenso mit einbezieht wie die Phase der Rück- und Weiterwanderung. Gleichwohl – und damit ist bereits die Schwäche der Untersuchung benannt – bleibt die Analyse individueller Migrationsprozesse und persönlicher Netzwerke in Teilen kursorisch. Dies mag zum einen am fehlenden Überblick über den ausgewerteten Quellenkorpus liegen, zum anderen an der mangelnden Rückbindung individueller Erfahrungen mit soziostrukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

In fünf Kapiteln analysiert Wrobel Bloom die Migration als einen nichtlinearen, sich häufig über Monate und Jahre erstreckenden Prozess, an dessen Ende nicht allein das mehr oder weniger erfolgreiche Ankommen in Palästina, sondern auch die Weiter- oder Rückwanderung stehen konnte. Im ersten Kapitel skizziert Wrobel Bloom zunächst die gesellschaftliche Situation in Polen und Palästina zu Anfang der 1920er Jahre. Dabei verweist sie unter anderem auf die hohe Migrationsbereitschaft unter den in Polen lebenden Jüdinnen und Juden, die sich nach der Quotierung der Einwanderung in die USA um alternative Emigrationsziele bemühten. Polnische Zionisten wie Izchak Grünbaum sahen in den Ausreisewilligen großes Potenzial. Auch wenn diese keine romantischen zionistischen Vorstellungen vom Aufbau Erez Israels hätten, kämen sie doch aus allen Gesellschaftsschichten und seien fest verwurzelt, „both in the economic and spiritual life of Polish Jewry“ (S. 68). Im folgenden Kapitel untersucht